

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 64

Sonntag den 16. August

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiselingezeichnete mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Manöver 1913.

Mit Bezugnahme auf meine Extrakreisblattsbekannt-
machung vom 13. Juli d. Jz. bringe ich hiermit zur
Kenntnis, daß die für den 8.—10. September in Belgard
Stadt unterzubringende $\frac{1}{3}$ Kompagnie Pionier-Bataillon 2
am 9. und 10. September mit je $\frac{1}{6}$ Kompagnie nach
Schlitz und Standemin verlegt wird.

Belgard, den 12. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Bestimmungen

über die militärische Unterstützung der nationalen
Jugendpflegebetriebe.

1. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Die Vorbereitung der Jugend auf den Heeresdienst durch
geeignete Maßnahmen vor der Einstellung ist für die Wehrkraft der
Nation von hoher Bedeutung. Ihre Vervollkommenung in körper-
licher und sittlicher Beziehung und ihre Erziehung in vaterländischem
Geiste tragen zur Schaffung eines wohlvorbereiteten Heeresersatzes
bei und erleichtern die Ausbildung. Unter Anerkennung der sonstigen
großen Werte der nationalen Jugendpflege muß daher betont werden,
daß es im eigensten Interesse der Armee liegt, die in dieser Richtung
wirkenden freiwilligen Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen,
aber ohne Schädigung der sonstigen weitgehenden dienstlichen
Anforderungen.

2. Der Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichts-
angelegenheiten vom 18. 1. 1911 — mitgeteilt den 11. 3. 1911
Nr. 111/3. 11. A 2 — enthält die für die Durchführung der
vaterländischen Jugendpflege maßgebenden Gesichtspunkte.

3. Durch Allerhöchste Genehmigung der Bildung des Bundes
„Jungdeutschland“ unter dem Vorsitz des Generalfeldmarschalls
Freiherrn von der Goltz — mitgeteilt durch Schreiben des Chefs
des Militär-Kabinetts vom 5. 8. 1911 — ist die militärische Mit-
wirkung innerhalb dieser Vereinigung gestattet worden.

4. zufolge § 1 der im Einvernehmen mit dem Minister der
geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten aufgestellten Satzungen
„bezweckt der Bund „Jungdeutschland“, den Zweig der Jugendpflege
fördern zu helfen, welcher durch planmäßige Selbstübungen die
körperliche und sittliche Kräftigung der deutschen Jugend im vater-
ländischen Geiste anstrebt.

Um einer Zersplitterung der Kräfte und einer Schädigung
schon vorhandener, auf vaterländischem Boden stehender Jugend-
vereinigungen jeder Art vorzubeugen, sucht und hält der Bund enge
Führung mit den durch die einzelnen Bundesstaaten angeregten ein-
heitlichen Organisationen der Jugendpflege.

Insonderheit gliedern sich in Preußen die Vereine „Jung-
deutschland“ grundsätzlich in die infolge des Erlasses des preussischen
Kultusministers vom 18. 1. 1911 geschaffenen Jugendpflegeaus-
schüsse ein“.

5. Ueber die Ziele und Betätigung des Bundes „Jung-
deutschland“ s. Anlage 1.

II. Durchführung der militärischen Maßnahmen.

Geschäftsgang sowie Vorbedingungen für die Genehmigung
von Anträgen.

1. Innerhalb der nachstehend festgelegten Grenzen treffen die
Garnisonkommandos — auf den Truppenübungsplätzen die betreffenden
Kommandanturen — die Entscheidung über alle die militärische
Förderung der männlichen Jugendpflege bezweckenden Anträge.

Bei Beteiligung der Truppe muß vorherige Vereinbarung
mit den Truppenbefehlshabern erfolgen.

2. In großen Garnisonen können die Garnisonkommandos
auch unmittelbaren Verkehr zwischen den antragstellenden Vereinen
und den Truppenteilen gestatten. Diese haben dann das Erforder-
liche mit den Garnisonverwaltungen zu veranlassen.

3. Die militärdienstlichen Interessen sind in erster Linie bei
Beurteilung aller Anträge maßgebend.

4. Vorbedingung für die Genehmigung ist ferner die Fest-
stellung der Zugehörigkeit des Antragstellers und der von ihm ver-
tretenen Jugendlichen zu einem Verein usw., der den nationalen
Jugendpflegebestimmungen sich widmet. Die Garnisonkommandos
haben in ihnen geeignet erscheinender Weise die entsprechenden Er-
kundigungen einzuziehen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht
die Ortspolizeibehörden oder auch die höheren Verwaltungsbehörden,
wenn bei ersteren die Unterlage für die Beurteilung der Jugend-
pflegearbeit nicht in genügendem Maße vorhanden ist. Bei An-
meldung durch die Vertrauensmänner oder Ortsvertreter des Bundes
„Jungdeutschland“ kann hiervon abgesehen werden.

Unterkunft.

5. Jugendwanderabteilungen und ihren Führern kann in
Kasernen, Exerzierhäusern oder sonst geeigneten militärischen
Räumlichkeiten Unterkunft gewährt werden. Die Führer müssen die
Unterkunft mit den Jugendlichen teilen, damit eine Aufsicht gesichert ist.

In Kasernen kann die Unterbringung erfolgen bei Abwesenheit
der Truppe oder falls leerstehende Räume zur Verfügung stehen.
Während der Zeit vom Frühjahr bis zum Herbst können auch
Exerzierhöfen, Reithäuser usw. benutzt werden. Während des
ganzen Jahres bieten die heizbaren Speisensäle und Turnhallen der
Unteroffizierschulen und -Vorschulen eine angemessene Unterbringung.
Wenn mit Rücksicht auf etwa auszuführende Instandsetzungsarbeiten
von den Kommandanturen der Truppenübungsplätze dies für möglich
erachtet wird, kann bei vorhandenem Raum die Unterbringung auch
in den Lagern der Truppenübungsplätze erfolgen. Es ist in Kasernen
und Lagern nach Möglichkeit auf eine abgesonderte Lage der Räume
innerhalb der belegten Reviere zu rücksichtigen. Auch kann in
Orten, die häufig von Wandergruppen besucht werden, die Benutzung
leerstehender fiskalischer Räumlichkeiten in Betracht gezogen werden.

Nicht mehr selbstbrauchbare Döcker'sche Baracken können mit
Einverständnis des Chefarztes des Garnisonlazarets, Krankenzelle
mit Genehmigung der Korpsintendantur überlassen werden. Die
durch das Aufschlagen und Abbrechen und durch Instandsetzungen
entstehenden Kosten sind zu ersetzen. Diese sind bei den Baracken
immer, bei den Zelten bei ungünstiger Witterung so hoch, daß deren
Benutzung nur für einen längeren Zeitraum wirtschaftlich sein würde.
Von einer Aufstellung auf Lazarettgrundstücken muß aus Rücksicht

auf die Kranken abgesehen werden. Wegen Ueberlassung der Döderschen Baracken an Vereine ist nach Ziffer 2 der kriegsministeriellen Verfügung vom 23. 8. 1912 Nr. 1716/8. 12. M A zu verfahren.

Anmeldung.

6. a) Die Wandergruppen müssen mindestens 3 Tage vor der Ankunft (in Standorten ohne Proviantamt 10 Tage vorher) bei den Garnisonkommandos oder Truppenteilen (Ziffern II, 1 und 2) angemeldet werden. Zur Geschäftsvereinfachung ist eine Bestätigung der Zugehörigkeit zu einem nationalen Jugendpflegeverein (Ziffer II, 4) gleichzeitig beizufügen.

Bei der Anmeldung werden zweckmäßiger Weise mitzutellen sein:

Kopffahl,
vermutliche Eintreffzeit,
Wünsche betreffend Verpflegung und Unterkunft und zwar
ob ohne Verpflegung,
mit ganzer Küchenverpflegung oder
nur mit Kaffee,
Unterkunft entsprechend Ziffer II, 8,
oder lediglich Lagerstätte.

Auch wird die Berechnung der Unkosten durch Vorausbezahlung auf Grund eines militärischerseits festzusetzenden Tarifs erleichtert. Daher ist anzugeben, ob dies beabsichtigt wird. Vergl. Ziffer II, 9 und 13.

Es kann sich empfehlen, einige Zeit vor dem Besuch der Wandergruppe vorstehende und sonstige Punkte, deren Klärung erwünscht ist, der für die Genehmigung entscheidenden Stelle in einem Fragebogen vorzulegen. Dieser würde dem Verein ausgefüllt zurückgegeben werden. Bei späteren Besuchen brauchen dann nur noch Eintreffzeit und Kopffahl der Gruppe angezeigt zu werden.

Auch wird anheimgestellt, innerhalb des Korpsbezirks einen festen Tarif (Ziffer II, 9 und 14) zu bestimmen. Dieser könnte dem Vertrauensmann des Bundes „Jungdeutschland“ und sonstigen Vertretern von Jugendpflegevereinen alljährlich im Frühjahr auf Anfrage mitgeteilt werden, falls seine Veröffentlichung nicht im Korpsverordnungsblatt erfolgt ist.

b) Die Innehaltung der unter a) angegebenen Anmeldefristen muß unbedingt gefordert werden, da sonst eine Berücksichtigung trotz Besonderen Entgegenkommens der bewilligenden Stelle sich schwer ermöglichen läßt.

c) Änderungen wesentlicher Art müssen rechtzeitig, gegebenenfalls telegraphisch mitgeteilt werden. Bei größerer Abweichung der angemeldeten Kopffahl müssen die Kosten für das zuviel bereitete Essen auf Anfordern ersetzt werden.

Aufsichtswaßnahmen.

7. Die Wandergruppen müssen von Erwachsenen geführt werden, s. auch Ziffer II, 5.

Zwecks Erleichterung der Aufsicht in der Kaserne müssen die Mitglieder der Wandergruppen kenntlich sein. Soweit dies nicht durch besonderen Anzug oder Jungdeutschlandabzeichen der Fall ist, muß jeder einen schriftlichen, einwandfreien Ausweis bei sich führen.

Der Truppenkommandeur usw. ist berechtigt, kasernenpolizeiliche Anordnungen zu treffen, denen sich die Jugend einschließlich der Führer zu unterwerfen hat, ebenso wie den von der Garnisonverwaltung und den Truppenteilen usw. zur Verhütung der Feuergefahr zu erlassenden besonderen Anordnungen oder den bestehenden Bestimmungen. Das Mitbringen von Waffen jeder Art — auch Knallpistolen — in fiskalische Gebäude, auf Übungsplätze usw. ist nicht gestattet, ebenso nicht das Tabakrauchen daselbst.

Die Führer sind für die genaue Beaufsichtigung ihrer Gruppe verantwortlich. Zu ihrer Unterrichtung und für eine ordnungsmäßige Uebernahme und Abgabe empfiehlt sich bei besonders eingerichteten Räumlichkeiten die Bereitstellung von Tafeln mit Angaben über Stubenordnung, Geräteverzeichnis, Heizvorschrift und kasernenpolizeiliche Bestimmungen zur Verhütung von Feuergefahr.

Einrichtung der Unterkunft.

8. Die Garnisonverwaltung ist berechtigt, nach Maßgabe der vorhandenen Bestände Stroh zum Anschütten des Lagers oder Strohsäcke (nötigenfalls Holzwole oder Papierfüllung), wollene Decken, Bettwäsche, Handtücher sowie die notwendigsten Einrichtungsgegenstände wie Wassertrüge, Waschküßeln usw. zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf und unter Voraussetzung der Zustimmung der Truppe (Selbstbewirtschaftung) kann eine Ergänzung aus Truppenbeständen erfolgen. Eine Verbilligung kann durch Bereitstellen und Aufbewahrung von Säcken mit frischem Stroh, Holzwole oder Papierfüllung zu Beginn der Wanderzeit erzielt werden. Es genügt dann ein jedesmaliger Wechsel der Bettwäsche.

An Stelle der wollenen Decken können Rekrutentransportdecken verwendet werden.

Kostendeckung.

9. Der Militärverwaltung dürfen durch die Unterbringung keinerlei Kosten entstehen. Für die Reinigung der Bettwäsche usw.,

für das beschaffte Stroh usw., das Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial sind die Selbstkosten zu bezahlen. Gegebenenfalls hat dies unmittelbar vor dem Abmarsch durch den Führer der Abteilung an die Garnisonverwaltung zu geschehen.

Eine sofortige Berechnung wird nicht immer angängig sein; auch ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß hierdurch vor dem Weitermarsch der Abteilung ein längerer Aufenthalt entsteht. Eine Vereinfachung läßt sich durch Aufstellung eines festen Tarifs innerhalb des Korpsbezirks für die Unterkunft und Vorausbezahlung erreichen.

Als Anhalt für die Festsetzung des Tarifs dienen nachstehende Sätze:

- a) für das Lager, einschließlich Bettwäsche, Wäschereinigung, Waschlgelegenheit, notwendige Ausstattung rd. 20 Pf.,
- b) wie vor einschließlich Beleuchtung rd. 22 Pf.,
- c) wie vor einschließlich Beleuchtung und Heizung 25 Pf.,
- d) nur für die Lagerstätte bei Verabfolgung von Stroh usw. in losem Zustande rd. 10 Pf., bei Verwendung in Strohsäcken oder bei Hergabe einer Matratze rd. 5 Pf. pro Kopf und Tag.

Verbilligungen können eintreten:

- a) wenn mehrere Wanderabteilungen bei längerem Aufenthalt oder hintereinander die gleiche Einrichtung benutzen,
- b) bei Unterbringung in Kasernen der berittenen Truppen, da das Stroh zu Streuzwecken weiter verwendet werden kann und hierdurch keine oder geringere Kosten entstehen,
- c) falls besondere Strohsacküberzüge für diese Zwecke bereitgehalten werden können. Die Strohsäckfüllung kann dann weiter für die Truppe Verwendung finden.

Aus gesundheitlichen Gründen muß von der Benutzung gesuchter Strohsäcke abwesender Mannschaften abgesehen werden.

Als Anhalt zur Festsetzung der Wäschekosten für jedes benutzte Stück dienen nachstehende Sätze:

Handtuch	1 Pf.
Bettlaken	5 "
Kopfpolsterbezug	2 "
Deckenbezug	8 "

Die Selbstkosten für die übrigen Materialien müssen durch die Garnisonverwaltung vor dem Abmarsch der Abteilung festgestellt werden.

Der Erlös für versteigertes Lagerstroh ist nach dem Satze des zuletzt von der Verwaltung erzielten Erlöses abzuziehen.

10. Für alle Beschädigungen und Verluste an Militäreigentum durch Mitglieder der Wandergruppen ist der betreffende Verein usw. haftbar zu machen.

11. Von einer Abnutzungsentschädigung für die der Jugend überlassene Bettwäsche usw. (46,6 der G.D.) darf bis auf weiteres abgesehen werden.

12. Nach Möglichkeit wird der Jugend ein besonderer Abort zugewiesen sein.

Verpflegung.

13. Es wird erlaubt, daß die in Kasernen usw. untergebrachten Mitglieder der Wandergruppen in den Kantinen Verpflegungsmittel kaufen. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken, Zigarren und Zigaretten wird nicht gestattet.

Als zweckmäßig wird empfohlen, daß die Führer zur Erleichterung der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht bestimmte Zeiten für den Kantinenbesuch der Jugendlichen festlegen.

14. Das Einverständnis des Truppenkommandeurs oder der Kommandantur des Truppenübungsplatzes vorausgesetzt, steht einer Verpflegung durch Truppenteile gegen Erstattung der Selbstkosten nichts entgegen. Die erforderlichen Feuerungsmaterialien verabreicht die Garnisonverwaltung oder der Truppenteil gegen Ersatz in Natur durch diese Behörde. Erstattung der Kosten für Feuerungsmaterial muß erfolgen, wenn für Wandergruppen besonders gekocht wird, bei großer Teilnehmerzahl oder in anderen Fällen, sofern der Truppenteil für das aus seinen Beständen mit hergegebene Feuerungsmaterial Ersatz beansprucht.

Auch hier läßt sich bei Teilnahme an dem Mannschaftsessen und rechtzeitiger Anmeldung der Portionszahl eine Vereinfachung des Kostenverfahrens ermöglichen, indem ein Satz für den Kopf der Teilnehmerzahl festgelegt wird.

Zur Vereinfachung der Abrechnung trägt die Bestimmung eines festen Tarifs bei. Als Anhalt dient nachfolgender für einen Korpsbezirk gemachter Vorschlag:

Kaffeeportionen: 3 Pf.

Mittagskost: Betrag des niedrigen Verköstigungsgeldes abzüglich 10 Pf.

Abendkost: 7 Pf.

Keine Entschädigung für Feuerung.

Die Inanspruchnahme der Küchen an Sonntag Abenden ist nicht zulässig.

Erwachsen den Truppentüchen infolge größerer Teilnehmerzahl besondere Schwierigkeiten, so können die Feldküchen vorübergehend in Gebrauch genommen werden.

15. Konserven und andere Lebensmittel dürfen, soweit sie vorhanden sind, aus Auffrischungsvorräten der Proviantämter oder Truppenteile gegen Zahlung der vom Kriegsministerium jährlich festgesetzten Selbstkosten und der sonstigen Unkosten verabsolgt werden.

Ähnliches gilt vom Soldatenbrot, nur müssen hierfür die vom Proviantamt festzusetzenden Selbstkosten bezahlt werden.

Die Bestellung erfolgt unter ausdrücklicher Angabe des Zwecks mindestens 5 Tage vorher grundsätzlich bei der Korpsintendantur.

Gastung.

16. Sollte — besonders bei größeren Abteilungen und längerem Aufenthalt — eine Sicherstellung bezüglich der vorerwähnten Punkte angebracht erscheinen, so kann anliegende Verpflichtungserklärung als Muster für die von dem Führer der Wandergruppe zu unterschreibende Bescheinigung dienen.

Ueberlassung von Ausrüstungsstücken usw.

17. Ausgesonderte Ausrüstungsstücke sowie Schnürschuhe und Stiefel können seitens der Vereinsleiter (nicht von einzelnen Mitgliedern) von den Gefängnissen, denen die Truppen ihre sämtlichen ausgesonderten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zur weiteren Verwertung jetzt überweisen, käuflich erworben werden. Eine leihweise Verabsolung von Ausrüstungsstücken aus Truppenbeständen findet nicht statt.

Sonstige Vergünstigungen.

18. Durch kriegsministerielle Verfügung vom 10. 1. 1912 Nr. 196/1. 12. A 7 ist den Jungdeutschland-Abteilungen die Benutzung der Militär-Eisenbahn zu ermäßigten Preisen genehmigt worden.

19. In Standorten ohne Privatabeinstalten dürfen vorhandene Militärschwimmanstalten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, soweit es sich um Schwimmunterricht und um Benutzung durch Freischwimmer handelt. Wanderabteilungen dürfen jedoch nur zum Baden in für Nichtschwimmer abgegrenzten Räumen zugelassen werden.

Wenn Privatschwimmanstalten neben Militärschwimmanstalten bestehen, darf die Hergabe der letzteren umsonst oder gegen Entgelt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit den Privat- und Gemeinde- usw. Schwimmanstalten erfolgen. Das Gleiche gilt für etwa zu erteilenden Schwimmunterricht. Grundsätzliche Bezahlung der Schwimmlehrer.

20. a) Exercier- und Turnplätze, Exercierhäuser, Turnhallen usw. können zur Pflege des Turnens, des Sports und der sonstigen der körperlichen Vervollkommenung dienenden Übungen unentgeltlich überlassen werden. Je nach Zuständigkeit treffen hierüber die Garnisonkommandos oder Truppenkommandeure die Entscheidung (R. M. 21. 10. 1909 Nr. 476/8. 09 A 2). Die Zuweisung von Schießständen für Zwecke der Schießausbildung ist aus dienstlichen Gründen nicht angängig.

b) Die Benutzung der Pionier-Übungsplätze und des Übungsgeräts der Pioniere durch Vereine des Bundes „Jungdeutschland“ ist gestattet, solange dienstliche Interessen nicht geschädigt werden. Besonders kommt hierbei in Frage die Benutzung von Pontons, von Übungsbeständen für Behelfsbrücken und Lagerbau, Hergabe von Leinen, Handwerkzeug, Schanzzeug usw.

Die Erlaubnis kann unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

1. Ein Betreten der Pionier-Übungsplätze seitens der Jungdeutschland-Abteilungen und die Benutzung von Übungsgerät wird von der Anwesenheit mindestens eines an den Übungen teilnehmenden Offiziers des Pionierbataillons abhängig gemacht.
2. Übungsgerät kann nach vorherigem Antrag des Pionieroffiziers hergegeben werden, der für sachgemäße Handhabung sorgt. Für Verluste und Schädigungen kommt der Bund auf; es sind dafür nur die Selbstkosten zu berechnen. (R. M. 18. 4. 1912 Nr. 169/4. 12. A 2).
- c) Ueber Gesuche wegen Verpachtung von Räumlichkeiten und Grundstücken behält sich das Kriegsministerium die Entscheidung vor.
- d) Das Ziel der Jugendpflege ist nicht einseitige soldatische Ausbildung, sondern die ganze Jugend zu kraftvollen, vaterländischen, sittlich geläuterten Männern heranzubilden. Zur Förderung dieser Bestrebungen kann Jugendlichen (Ziffer II, 4), Schülern, ganzen Schulen oder einzelnen Klassen, auch Fortbildungsschulen die Teilnahme als Zuschauer bei Paraden, bei Manövern oder interessanten Übungen gestattet werden. Es können ihnen dabei bevorzugte Plätze angewiesen, sie können durch besonders geeignete Persönlichkeiten geführt und über die Vorgänge bei der Übung usw. unterrichtet werden. (R. M. 21. 10. 1909 Nr. 476/8. 09 A 2).

Die Entscheidung über Genehmigung der Gesuche treffen die zuständigen Kommandostellen.

e) Die Teilnahme von Offizieren (auch Unteroffizieren, Einjährig-Freiwilligen, Gefreiten usw.) an den Jugendpflegebestrebungen durch persönliches Erscheinen oder Beteiligung bei den Spielen, bei turnerischen und sportlichen Wettkämpfen, vaterländischen Festen usw. wird besonders anregend und ermunternd auf die Jugend wirken. (R. M. 21. 10. 1909 Nr. 476/8. 09 A 2).

21. In den Garnisonlazaretten und Kasernenkrankenstuben darf von den Militärärzten bei Verletzungen und Erkrankungen erste ärztliche Hilfe geleistet werden. Für die im Bedarfsfalle etwa erforderlichen Arznei- und Verbandmittel sind die Selbstkosten zu erstatten, falls nach Ermessen des Chefarztes des für die Abgabe in Betracht kommenden Lazarets es sich um nennenswerte Beträge handelt.

Die auf den Truppenübungsplätzen verfügbaren Krankenwagen können benutzt werden.

Es ist erwünscht, daß die erwachsenen Führer einen Samariterkursus — vielleicht bei den Vereinen vom Roten Kreuz — durchgemacht haben, ehe man ihnen bei längeren Wanderungen die Führung der Jugend anvertraut.

Ueberlassung von Generalstabskarten.

22. Für den Bezug von Generalstabskarten werden von der Bundesaufnahme folgende Preisermäßigungen gewährt:

- a) Messtischblätter 1 : 25000 — schwarz — das Blatt 0,25 M., aufgezogen 0,75 M.,
- b) Karte des Deutschen Reiches 1 : 100000 — schwarz — das Blatt 0,15 M., aufgezogen 0,45 M.,
- c) Garnisonumgebungsarten 1 : 100000 — schwarz — das Blatt je nach Größe 0,75 M., 0,50 M., 0,30 M., aufgezogen je nach Größe verschiedene Preise.

23. Die Bestellungen müssen, auf dem vorgeschriebenen Formular, an diejenige der unter 25 a—h aufgeführten Karten-Vertriebsstellen gerichtet werden, in deren Bezirk der Besteller sich befindet. Bestellformulare und Uebersichten können von den genannten Stellen gegen Erstattung des Portos unentgeltlich angefordert werden.

24. Die Bestellungen müssen mit einer Bezugsberechtigungsbescheinigung der unter II, 4 angegebenen Behörden bzw. Vertrauensmänner versehen sein.

25. Kartenvertriebsstellen sind:

- a) Berlin W, Nettelbeckstraße 7/8,
- b) Stettin, Lindenstraße 1

für den Truppenbezirk des II. und IX. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Pommern, Schleswig-Holstein, der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und der Freien Städte Hamburg und Lübeck.

Abdruck erhalten die Jugendvereine im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 18. September v. Js. — Kreisblatt Nr. 75 — zur Kenntnis.

Die Ortsvorstände des platten Landes werden angewiesen, das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt den Jugendvereinen vorzulegen.

Belgard, den 4. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Buslar ist vom 15. August ab bis 1. Oktober aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutspächter Bruns in Lutzig, vertreten.

Belgard, den 11. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Den Standesbeamten des platten Landes bringe ich die Vorschriften des § 48 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (nachstehend abgedruckt) zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß die Anzeigen an das Gericht jedesmal sofort einzureichen sind, da sie andernfalls ihren Zweck verfehlen.

Belgard, den 11. August 1913.

Der Landrat, gez. von Hagen.

§. 48. § 48.

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

Beischluß.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß im Jahre 1913 die Jagd auf

- a. Rebhühner am 18. August,
- b. Fasanen-Hähne und Hennen am 29. September,
- c. Drosseln am 21. September beginnt.

Köslin, den 16. Juli 1913.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Der Eigentümer Wilhelm Tews in Reinsfeld ist zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 11. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Den Polizei-Verwaltungen und Amtsvorstehern geht eine Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 4. d. Mts. — I G 14 —, betreffend ausländische Arbeiter zu. Dieselbe ist genau zu beachten.

Belgard, den 12. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wusterbarth, Förster J. Paul-Wusterbarth, ist vom 12. August ab bis 22. August aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Administrator G. Paul-Wusterbarth, vertreten.

Belgard, den 12. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Der Mittergutsbesitzer Achenbach in Althütten ist als Gutsvorsteher von Althütten vereidigt worden.

Belgard, den 14. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Manöver 1913.

Anlässlich der im Kreise in der Zeit vom 4. bis 6. September d. Js. stattfindenden Manöver der gem. 6. Infanterie-Brigade weise ich die Ortsbehörden an, daß alle von der Benutzung durch die Truppen nach Möglichkeit auszuschließenden Grundstücke, Ländereien und jungen Holzanpflanzungen, die nicht schon von weitem für jedermann deutlich als solche erkennbar sind, in geeigneter Weise (durch Strohweipen) gehörig kenntlich gemacht werden. Hierbei sei jedoch bemerkt, daß gemäß § 11 Abs. 1 des Naturerhaltungsgesetzes nicht etwa alle gut bestandenen Felder, sondern tatsächlich nur die vorzugsweise zu schonenden Ländereien kenntlich gemacht werden dürfen.

Ebenso ist auch dafür Sorge zu tragen, daß für die vorgenannte Zeit in dem in Betracht kommenden Gelände alle für die Truppen gefährlichen Stellen, wie steile Abfälle und Sumpflöcher, ebenso auch diejenigen Grundstücke, die überhaupt nicht betreten werden dürfen, durch Warnungszelchen (schwarze Flaggen) und ferner alle drainierten Felder zur Schonung derselben durch ein besonderes Zeichen (Stangen mit Drainröhren oder kleine Tafeln mit der Aufschrift: „Drainiert“) bezeichnet werden.

Im Interesse der Einwohner ist es auch erwünscht, daß diese auf Sicherung und Beaufsichtigung ihres weidenden Viehes während der Manövertage aufmerksam gemacht werden.

Während der Brigademänöver müssen die Truppen die für die selben Biwakstage (4. und 5. September) erforderlichen Verpflegungs- und Biwakbedürfnisse in Ortschaften des Manövergeländes freihändig ankaufen. Eine vorherige bindende Bestellung der Waren ist indeß nur für Brot und Fleisch gestattet und geschieht durch die einzelnen Truppenteile. Außerdem werden aber auch gebrannter Kaffee, Kartoffeln, Fett, Hülsenfrüchte, Gemüsekonserven, Reis, Graupen, Gries, Salz, Hafer, Heu, Stroh und Brennholz in den erforderlichen Mengen gekauft.

In welchen Orten der Ankauf stattfindet, hängt von dem Verlauf der Übungen ab und läßt sich im voraus nicht mit Sicherheit bestimmen. Eine Verpflichtung zur Entnahme der Waren besteht daher für die Truppen auch nur, wenn sie die Waren bei bestimmten Lieferanten ausdrücklich bestellt haben.

Während bei dem sonst üblichen Empfang aus Manöver-Magazinen eine große Anzahl Vorspannwagen mit Führern bei der oft großen Entfernung der Biwakplätze von den Manöver-Magazinen mehr als 1 Tag der Landarbeit entzogen werden, dauert deren Inanspruchnahme jetzt bei dem freihändigen Ankauf nur wenige Stunden. Somit bietet das Verfahren des freihändigen Ankaufes auch nicht zu unterschätzende Vorteile für die ländliche Bevölkerung, indem diese von der sehr drückenden Stellung von Vorspann entlastet wird.

Daß im Interesse der nach anstrengender Übung ermüdeten Truppe eine glatte und schnelle Abwicklung

sowohl des Ankaufes als auch des Transportes zu den Biwakplätzen unbedingt notwendig ist, erfordert wohl keines besonderen Hinweises.

Es darf daher erwartet werden, daß auch seitens der bürgerlichen Bevölkerung den Truppen mögliches Entgegenkommen gezeigt wird, daß die Lieferanten nicht zu hohe Preisforderungen stellen und daß von ihnen erforderlichenfalls auch die Anfuhr zu den in der Nähe gelegenen Biwakplätzen übernommen wird.

Erwähnt sei auch, daß das Lagerstroh nach dem Gebrauch wieder verkauft wird und dann noch zum Streuen verwendbar ist. Auch kann die Zurückgabe des in den Biwak benutzten Lagerstrohs an die Lieferanten durch diese beim Verkauf mit der Truppe vereinhart werden, so daß auch Landwirte, deren Strohvorräte nur den eigenen Bedarf decken, sich an den Lieferungen beteiligen können. Diese letztere Beschaffungswiese — Ermietung des Lagerstrohs — wird nach den Erfahrungen der Vorjahre von Lieferanten und Truppe bevorzugt.

Von den Manövern der gem. 6. Infanterie-Brigade berührt wird voraussichtlich der von der Linie Pubitz-Gr. Bolbekow-Neubudow-Gr. Dubberow-Belgard-Bulgrin-Neblin-Rosnow-Neugriebnitz-Rurow-Publitz eingeschlossene Raum, also im allgemeinen die Gegend, die vom 3. bis 5. September mit Truppen der gem. 6. Infanterie-Brigade belegt wird.

Belgard, den 14. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Der Königliche Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Banke hier, ist vom 18. bis 31. August beurlaubt.

Er wird von dem Königlichen Kreisarzt Geheimen Medizinalrat Dr. Behrend in Kolberg vertreten.

Belgard, den 15. August 1913.

Der Landrat.

Der Gastwirt H. Kamke in Buchhorst beabsichtigt am Sonntag den 17. August von nachmittags 2 Uhr ab auf dem Albert Reiffuß'schen Grundstück ein Scheibenschießen zu veranstalten. Schußrichtung von Osten nach Westen. Vor Annäherung an die Schießbahn wird gewarnt.

Kösternitz, den 12. August 1913.

Der Amtsvorsteher. Münchow.

Saatenstand Anfang August 1913.

Regierungsbezirk Köslin Kreis Belgard.
Begründungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut,
3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnitts- noten für den Staat	Regie- rungs- bezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten							
			1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5
Winterweizen	2,5	3,0			1	4	5			
Sommerweizen	2,7	3,0				2	1			
Winterweizen (Dinkel)	2,3									
Winterroggen	2,7	2,9	1	3	7	6				
Sommerroggen	3,0	3,0			2	3				
Wintergerste	2,7									
Sommergerste	2,6	2,9			3	5	5			
Hafer	2,6	3,0			5	5	3	2	2	
Erbsen	2,8	3,1			1	1	1	2	1	1
Acker- (Sauer-) bohnen	2,6	3,6				3			1	
Wicken	2,8	3,2			1	2				
Kartoffeln	2,6	2,7			5	5	7	2		
Zuckerrüben	2,4	2,7				2				
Futterrüben	2,5	3,0			2	4	5	3		
Winterrapen und -rüben										
Flachs (Lein)	2,6	2,9			3	6	2	1		
Klee	2,3	3,7			1	3	9	1	3	1
Luzerne	2,6	3,1								
Wiesen mit Be- (Ent-) wässerungsanlagen	2,4	2,9			3	4	4			
Anderer Wiesen	2,7	3,5			1	3	9	4	3	

1) auch mit Beimischung von Weizen und Roggen. — 2) beagl. vom Gräsern. — 3) Kiefernweiden.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Evert, Präsident.

Verreist

Dr. Th. Burmeister

Frauenarzt

Stettin, Prutzstr. 1,
Ecke Grabowerstr.

Ich beabsichtige, das Wilhelmstraße 61 belegene Haus mit großem Garten, das an der Gertrudstraße eine zweite Baufront bietet, zu verkaufen.
v. Kleist, Rosenhof.

Redaktion, Druck und Verlag
von Gustav Klemp in Belgard.